



UNIQA Österreich Versicherungen AG
A-1029 Wien, Untere Donaustraße 21, Tel. +43 (0) 50677
Sitz: Wien, FN 63197 m Handelsgericht Wien

HV97

Versicherungsbedingungen für allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige und Dolmetscher nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 10. November 1998 über den allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher (BGBl. Nr. 168/1998) – (SVD 2026)

1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist der einzelne allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige oder Dolmetscher, der sich für den Abschluss dieser Versicherung entscheidet. Mitversichert sind jene Mitarbeiter und Hilfspersonen des Versicherungsnehmers, die er zulässigerweise gemäß den Standesregeln des Hauptverbandes der allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen im Zusammenhang mit der Erstattung eines Gutachtens einsetzt.

Mitarbeiter, die eigenständig Gutachten erstellen, sind gesondert zu versichern.

2. Versichertes Haftungsrisiko

2.1 Gerichtliche Gutachtertätigkeit

Versichert ist die gerichtliche entgeltliche Gutachtertätigkeit und zwar ohne Unterschied, ob der Sachverständige oder Dolmetscher auf privatrechtlicher oder hoheitsrechtlicher Grundlage mit Schadenersatzforderungen konfrontiert wird.

Als gerichtliche Gutachtertätigkeit gilt jede Sachverständigentätigkeit, die im Auftrag eines ordentlichen Gerichtes, eines Verwaltungsgerichtes, oder einer Staatsanwaltschaft ausgeübt wird. Dazu zählt insbesondere jede Tätigkeit im Auftrag von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, aber auch von Notarinnen und Notaren als Gerichtskommissäre sowie von Masseverwalterinnen und Masseverwaltern, soweit diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

Umfasst sind die Befundaufnahme und Gutachtenerstellung, soweit diese im Rahmen des erteilten Auftrags erfolgt sind.

2.2 Außergerichtliche Gutachtertätigkeit

Die außergerichtliche entgeltliche Gutachtertätigkeit umfasst unter anderem die gutachterliche Beurteilung, Bewertung, Schadenermittlung, Untersuchung, Schlussfolgerung von Verhältnissen, sowie die Übersetzung von Aussagen und Texten in verschiedene Sprachen. Zur gutachterlichen Beurteilung von Verhältnissen gehören z.B. Bewertungen von Immobilien, insbesondere Ertragsliegenschaften, sowie Bewertungen von Unternehmen auf Basis branchenüblicher Bewertungs- und Berechnungsmethoden, die Erstellung von Parifizierungs- und Nutzwertgutachten, sowie Rückstellungsberechnungen.

Nicht versichert sind hingegen Optimierungs- und/oder Terminprognosen, allgemeine Wirtschaftsprognosen und Trendberechnungen bzw. gleichartige Zusagen, soweit diese über Erstattung von Befund und Gutachten hinausgehen.

Soweit der Versicherungsnehmer für die hier versicherte Gutachtertätigkeit gleichzeitig auch anderweitig Versicherungsschutz hat, gilt der hier gebotene Versicherungsschutz subsidiär.

3. Versicherte Schadenarten

Versichert sind Personenschäden, Sachschäden und reine Vermögensschäden (reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind und sich auch nicht von einem Personen- oder Sachschaden ableiten), sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.

Mitversichert sind auch immaterielle Schäden aufgrund von Datenschutzverletzungen. Hierfür gilt ein Versicherungssummen-Sublimit von EUR 50.000,--.

4. Versicherte Haftung

Versichert sind gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen.

5. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes (= Fehler) von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Schaden in Anspruch genommen wird.

6. Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr unbegründeter sowie die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche.

Die Versicherungssumme ist eine Pauschalversicherungssumme, d.h. sie gilt für Personen-, Sach- und von diesen abgeleitete Vermögensschäden, sowie reine Vermögensschäden zusammen.

Kosten, nicht jedoch Zinsen werden bei einer vereinbarten Versicherungssumme, die die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme gemäß § 2a SDG in der jeweils geltenden Fassung überschreitet, abweichend von § 150 Abs.2 VersVG auf die Versicherungssumme angerechnet.

7. Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes

7.1 Versichert sind Schadenersatzansprüche, bei denen der schadenursächliche Verstoß (= Pflichtverletzung) während des versicherten Zeitraumes war. Die Nachdeckung des Versicherers ist zeitlich nicht begrenzt.

7.2 Liegt der schadenursächliche Verstoß vor dem versicherten Zeitraum, gilt ebenfalls dieser Versicherungsschutz, und zwar unter der Voraussetzung, dass

- der Verstoß längstens fünf Jahre vor dem Beginn des versicherten Zeitraumes war und
- der Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages keine Kenntnis von diesem Verstoß hatte.

Der Versicherungsschutz für Vor- und Nachdeckung gilt subsidiär.

8. Örtliche Geltung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle in Europa (Europa im geographischen Sinn), einschließlich der Kanarischen Inseln und der Azoren (der Verstoß und die Auswirkungen des Verstoßes müssen in Europa eintreten).

9. Ausschlüsse

9.1 Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen

- 9.1.1. denen Vorsatz, bewusstes Zuwiderhandeln gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder wissentliche Pflichtverletzung zugrundeliegt;
- 9.1.2. aus Garantiezusagen oder freiwilliger Haftungsübernahme (ohne gesetzliche Grundlage);
- 9.1.3. aus grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verzögerung bei der Erfüllung des Gutachtensauftrages;
- 9.1.4. im Zusammenhang mit Rückrufkosten (speziell Rückruf von Produkten; dieses Haftungsrisiko kann mit gesonderter Vereinbarung und Prämienzuschlag mitversichert werden);
- 9.1.5. aufgrund genetischer Schäden, aufgrund der Wirkung elektromagnetischer Felder (EMF) auf den Menschen oder im Zusammenhang mit den Wirkungen der Atomenergie; klargestellt ist, dass das Begutachten der Wirkung von genetischen Schäden, sowie von Schäden in Folge von EMF versichert ist. Hingegen bleiben derartige Schäden ausgeschlossen, die erst im Zuge der Begutachtung von Personen eintreten.
- 9.1.6. aus Umweltsachschäden, die nicht auf einen plötzlichen Störfall zurückzuführen sind;
- 9.1.7. aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen bis zu einer Schadenhöhe von EUR 250,00. Versicherungsschutz für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen ist davon unabhängig gegeben;
- 9.1.8. aus der Verwendung von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
- 9.1.9. betreffend fremde bewegliche Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Erfüllung des Gutachtensauftrages geliehen, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen hat: hier wird für die Frage des Versicherungsschutzes unterschieden zwischen dem Tätigkeitsrisiko einerseits und dem Verwahrungsrisiko andererseits. Hinsichtlich des Haftungsrisikos aus der Tätigkeit an oder mit diesen Sachen beträgt die Versicherungssumme EUR 40.000,00 und der Selbstbehalt EUR 500,00 in jedem Schadenfall. Das Haftungsrisiko aus der Verwahrung ist zur Gänze versichert.
- 9.1.10. aus der Beschädigung fremder gemieteter, gepachteter, geleaster unbeweglicher Sachen. Tätigkeitsschäden an unbeweglichen Sachen im Zuge der Begutachtung sind jedoch mitversichert, ebenso das Haftungsrisiko aus Feuer- und Leitungswasserschäden in den vom Versicherungsnehmer gemieteten/geleaste Gebäuden oder Räumlichkeiten.

- 9.2 Nicht versichert sind weiters Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- 9.2.1. auf Herausgabe von Sachen, die er zur Erfüllung seines Gutachtensauftrages übernommen hat, aber wegen eines vermeintlichen Rückbehaltungsrechtes nicht herausgibt;
 - 9.2.2. auf Ersatz von Kosten eines Ersatzgutachtens;
 - 9.2.3. auf Verbesserung des Gutachtens;
 - 9.2.4. wegen Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte, oder wegen vorsätzlicher Verletzung der Geheimhaltungspflicht;
 - 9.2.5. auf Widerruf oder Unterlassung;
 - 9.2.6. auf Rückzahlung des Sachverständigenhonorars; versichert bleiben hier jedoch die Anwaltskosten, soweit der Versicherungsnehmer in einer derartigen Auseinandersetzung kostenpflichtig werden sollte.

10. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis schriftlich zu informieren und den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch mit bindender Wirkung zulasten des Versicherers ganz oder zum Teil vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. Durch irrtümliche Annahme eines Vorliegens einer gesetzlichen Haftpflicht oder der Richtigkeit der erhobenen Ansprüche oder der behaupteten Tatsachen wird der Versicherungsnehmer nicht entschuldigt.

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Die Rechtsfolgen aus der Verletzung dieser Obliegenheit (im Extremfall sogar Leistungsfreiheit des Versicherers) sind im Versicherungsvertragsgesetz geregelt.

11. Abtretung oder Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

12. Dauer des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag wird als Jahresvertrag abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.

13. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

13.1 Auf diesen Versicherungsvertrag findet ausschließlich das Recht der Republik Österreich Anwendung.

13.2 Für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des für den Versicherungsnehmer zuständigen Landesverbandes.

Für Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen inländischen Wohnsitz hat (wenn der Versicherungsnehmer nicht eine physische Person ist, ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen inländischen Sitz hat).